

# DAIMLER



Daimler Betriebskrankenkasse

**Sozialversicherung der Rentner.** Das Wichtigste für Rentenantragsteller und Rentner.

## **Sie sind an einem umfassenden Versicherungsschutz interessiert?**

Wir bieten Ihnen auch als Rentner alle Vorteile einer modernen gesetzlichen Krankenversicherung! Alle Leistungen eines starken Partners stehen Ihnen zur Verfügung. Sie kommen in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) in den Genuss aller Stärken der BKK, denn wir wollen, dass Sie auch diesen Lebensabschnitt gesund (er)leben.

Mit diesem Faltpapier informieren wir Sie über die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

## Bin ich als Rentner krankenversichert?

Sobald Sie einen Rentenantrag stellen, werden Sie als Rentnantragsteller bzw. nach Zubilligung der Rente als Rentner Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Allerdings ist eine gewisse Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgeschrieben.



Diese ist bereits erfüllt, wenn Sie 90% der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

Folgende Versicherungszeiten werden dabei berücksichtigt:

- Zeiten einer eigenen Mitgliedschaft,
- Zeiten der Familienversicherung,
- Zeiten einer Versicherung in der Sozialversicherung oder der Freiwilligen Krankheitskostenversicherung der DDR, ggf. auch ausländische Versicherungszeiten.

Sind Sie bereits als Arbeitnehmer, Arbeitslosengeldbezieher, Rentner oder Rentenantragsteller pflichtversichert, bleiben Sie dies auch weiterhin. Solange Sie hauptberuflich selbstständig tätig sind, können Sie nicht Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner werden.

## Ich habe die Vorversicherungszeit nicht erfüllt, was nun?

Auch in diesem Fall brauchen Sie nicht auf unsere umfassenden Leistungen zu verzichten, denn wir bieten Ihnen eine freiwillige Mitgliedschaft an!

Wenn Sie

- unmittelbar vorher zwölf Monate ununterbrochen oder
- in den letzten fünf Jahren 24 Monate

in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, können Sie uns Ihren Beitritt innerhalb von



drei Monaten nach Ende Ihrer Pflicht- oder Familienversicherung erklären. Als Vorversicherungszeiten für die freiwillige Mitgliedschaft zählen Zeiten einer freiwilligen Mitgliedschaft, einer Pflichtmitgliedschaft und einer Familienversicherung.

Besteht bei der Rentenantragstellung keine eigene Krankenversicherung oder Familienversicherung, so können Sie im Allgemeinen nicht mehr freiwilliges Mitglied der BKK werden. Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema, so beraten wir Sie gern.

## Sind meine Familienangehörigen auch versichert?

### **Bei KVdR-Mitgliedern**

Ihre bisher familienversicherten Angehörigen bleiben beitragsfrei familienversichert, wenn diese keine eigene Rente haben und ihr monatliches Gesamteinkommen maximal 365 EUR bzw. bei geringfügig entlohnt Beschäftigten 400 EUR beträgt.

Erhalten Ihre Familienangehörigen eine eigene Rente und sind die Voraussetzungen für eine eigene KVdR-Mitgliedschaft nicht erfüllt, so werden sie ebenfalls familienversichert, wenn die o.g. Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Liegen die Voraussetzungen für eine eigene KVdR-Mitgliedschaft vor, wird bei uns eine eigene Rentner-Mitgliedschaft durchgeführt.

### **Bei freiwilligen Mitgliedern**

Werden Sie bei uns als Rentner freiwilliges Mitglied, weil Sie die Vorversicherungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllt haben, so können Ihre Familienangehörigen – sofern sie die Einkommensgrenze von 365 EUR bzw. bei geringfügig entlohnt Beschäftigten 400 EUR monatlich nicht überschreiten – ebenfalls beitragsfrei familienversichert werden. Ausnahme: Es besteht eine eigene KVdR-Mitgliedschaft.

## Bin ich als Rentner auch pflegeversichert?

Als Mitglied unserer Krankenkasse sind Sie in unserer Pflegekasse ohne weitere Formalitäten pflegeversichert. Selbstverständlich legen wir größten Wert darauf, dass Sie auch im Fall Ihrer Pflegebedürftigkeit optimal versorgt werden.

Darum sind wir froh, dass wir Ihnen auch hier alle Leistungen einer starken gesetzlichen Pflegekasse zur Verfügung stellen können.

## Kann ich Mitglied der BKK werden?

Sie können Ihre Krankenkasse frei wählen. Auch als Rentner bleiben bzw. werden Sie auf Wunsch Mitglied der BKK. Möchten Sie zu uns wechseln, so beachten Sie bitte, dass beim Übergang von der Beschäftigung in die Rente ein Krankenkassenwechsel grundsätzlich erst nach Ablauf der Bindungsfrist von 18 Monaten an die bisherige Krankenkasse möglich ist. Haben Sie die Bindungsfrist erfüllt, so können Sie zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen.

Erhebt Ihre bisherige Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, erhöht sie ihren Zusatzbeitrag oder verringert sie ihre Prämienzahlung, können Sie die Mitgliedschaft bis zur erstmaligen Fälligkeit der Beitragserhebung, der Beitragserhöhung oder der Prämienverringerung kündigen. Den (höheren) Zusatzbeitrag brauchen Sie dann nicht zu zahlen. Der Wechsel zu uns ist zum Ende des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem Sie Ihrer bisherigen Krankenkasse gekündigt haben. Reichen Sie uns bitte die Kündigungsbestätigung Ihrer bisherigen Krankenkasse ein, damit wir Ihre Mitgliedschaft durchführen können.



## Wie hoch sind die Beiträge für Rentner?

### **Pflichtversicherte Rentner**

Von Ihrer gesetzlichen Rente zahlen Sie und der Rentenversicherungsträger Krankenversicherungsbeiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 3.750 EUR (2010). Der Beitragssatz wird jährlich von der Bundesregierung bundeseinheitlich festgesetzt. Anzuwenden ist der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,9%. Darin enthalten ist ein Beitragsanteil in Höhe von 0,9 Prozentpunkten, welcher ausschließlich von den Versicherten aufzubringen ist. Der Rentenversicherungsträger übernimmt einen Anteil in Höhe von 7,0%.

Den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen Sie allein, der Beitragssatz beträgt 1,95%. Für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr erhöht sich der Beitrag um 0,25 Prozentpunkte. Mitglieder ohne Kinder, die vor dem 1.1.1940 geboren wurden, sind von diesem Zusatzbeitrag befreit. Der Rentenversicherungsträger zieht Ihnen bereits vor Auszahlung der laufenden Rente die Beiträge ab und überweist sie an uns.

Haben Sie zusätzlich Einkünfte aus Versorgungsbezügen, z.B. Pensionen, oder aus selbstständiger Arbeit, so zahlen Sie aus diesen Einnahmen nur Beiträge, wenn diese Einkünfte insgesamt monatlich 127,75 EUR im Jahr 2010 übersteigen und auch dann nur bis zur oben genannten Beitragsbemessungsgrenze.

Sie sind bei uns als Rentenantragsteller bis zum Rentenbeginn beitragsfrei versichert, wenn Sie ohne Rentenantragstellung familienversichert gewesen wären oder wenn Sie Hinterbliebener eines unserer Rentner sind (z. B. als Ehegatte oder als Kind unter 18 Jahren). Weitere Voraussetzung ist, dass Sie kein eigenes Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge von mehr als 127,75 EUR monatlich (2010) erhalten.

## **Freiwillige Mitglieder**

Als freiwillig versicherter Rentner zahlen Sie aus allen Einnahmen, die Ihnen zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Für Sie bedeutet das, dass wir zunächst aus Ihrer gesetzlichen Rente Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berechnen. Auf Antrag erhalten Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung. Er beträgt 7,0% des Rentenzahlbetrags.

Haben Sie Einkünfte aus Versorgungsbezügen, selbstständiger Tätigkeit oder sonstige Einkünfte nach dem Einkommenssteuerrecht (z.B. Mieteinnahmen), so zahlen Sie auch aus diesen Einkünften Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Allerdings tragen Sie diese Beiträge allein.

Die Beiträge zur Krankenversicherung aus der Rente und aus Versorgungsbezügen werden nach dem allgemeinen Beitragssatz berechnet. Für alle sonstigen Einnahmen gilt der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von 14,3%.

Einzelheiten zu Ihrer persönlichen Beitragsberechnung erfahren Sie bei uns. Sprechen Sie uns bitte an.



## Kann ich eine Nebenbeschäftigung ausüben?

Der Bezug einer Rente bedeutet natürlich kein Berufsverbot!

Es gelten für die verschiedenen Rentenarten unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen. Erhalten Sie aus Ihrer Beschäftigung ein Arbeitsentgelt über diesen Grenzen, wird Ihre Rente gekürzt.

Beachten Sie bitte folgende Verdienstgrenzen:

### **Rentner bis zum 65. Lebensjahr**

Die Hinzuverdienstgrenze für Altersvollrentner beträgt 400 EUR monatlich. Zweimal im Kalenderjahr, gerechnet vom ersten Rentenbeginn an, dürfen Sie maximal 800 EUR verdienen, ohne dass sich dies auf Ihre Rente auswirkt.

### **Rentner ab Vollendung des 65. Lebensjahres**

Nachdem Sie den 65. Geburtstag gefeiert haben, dürfen Sie unbegrenzt hinzuverdienen. Ihnen wird die Rente nicht gekürzt, gleichgültig, wie hoch Ihr Arbeitsentgelt ist.

### **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Erhalten Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, so dürfen Sie 400 EUR monatlich hinzuverdienen. Wie bei der Altersvollrente bleibt zweimal im Jahr ein Hinzuverdienst von max. 800 EUR unberücksichtigt.

Die individuellen Einkunftsgrenzen bei Bezug einer Teilrente erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.

## Welche Leistungen erhalte ich?

Die BKK im Verbund mit der Pflegekasse bietet Ihnen sowohl in jungen Jahren als auch im Alter einen umfassenden Versicherungsschutz. Sie erhalten als Rentner bei uns die gleichen Leistungen wie alle anderen Mitglieder.

Allerdings können wir Ihnen Krankengeld nur bis zum Beginn einer Vollrente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung zahlen. Auch das volle Altersruhegeld oder eine vergleichbare Leistung beenden Ihren Anspruch auf Krankengeld.

Wenn Sie mehr über unser Leistungsangebot wissen möchten, dann sprechen Sie uns bitte an. Wir halten eine Übersicht über alle Leistungen für Sie bereit.

## Hinweise zu den Formalitäten

- Ihren Rentenantrag können Sie bei Ihrer Gemeinde, beim Bürgerbüro oder Versicherungsamt stellen.
- Dort füllen Sie auch ein Formular über Ihre Krankenversicherung aus, das der Rentenversicherungsträger an uns weiterleitet.
- Bitte teilen Sie uns in diesem Formular auch Angaben zu anderen Bezügen, wie Pensionen, Zusatzrenten oder andere Einnahmen mit. Auch wenn Sie diese erst beantragen, erklären Sie uns bitte, bei welcher Einrichtung Sie diese beantragen, damit wir die Zahlstelle informieren können. Danke!
- Sollten Sie derzeit Arbeitslosengeld beziehen, dann informieren Sie bitte umgehend die Arbeitsagentur über Ihren Rentenantrag.

Natürlich stehen wir Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite. Sprechen Sie uns an!

Ihre BKK

